

INFO

PV-Förderungen

1. OeMAG - Bund:

Die PV-Förderungen wurden für Private und alle sonstigen Antragsteller (Gemeinden, Betriebe, juristische Personen) vereinheitlicht und können nunmehr bei der OeMAG beantragt werden.

Ab jetzt gibt es nur mehr die **Bundesförderung nach EAG, die die OeMAG abwickelt.**

Derzeit steht der Call, **der am 18.10.2022, 17 Uhr gestartet hat**, zur Verfügung.

Dieser Fördercall läuft ab 18.10.2022 bis 15.11.2022 (Kategorie A bis 10 kWp) und bis 29.11.2022 für Kategorie B, C und D.

Technologie	Fördercalls	Fördermittel	Fördersätze
Photovoltaikanlagen und Stromspeicher	Kategorie A: 18.10.2022, 17:00 Uhr MESZ bis 15.11.2022	Kategorie A: 10 Mio. Euro	Kategorie A: 285 Euro/kWp
	Kategorie B, C und D: 18.10.2022, 17:00 Uhr MESZ bis 29.11.2022	Kategorie B: 10 Mio. Euro	Kategorie B: 250 Euro/kWp (max.)
		Kategorie C: 10 Mio. Euro	Kategorie C: 180 Euro/kWp (max.)
		Kategorie D: 10 Mio. Euro	Kategorie D: 170 Euro/kWp (max.)
			Speicher: 200 Euro/kWh (max. 50 kWh Nettokapazität förderfähig)

Reihung der Anträge: Bitte beachten, dass folgende Reihungskriterien für die Förderanträge (Photovoltaik und Stromspeicher) maßgeblich sind:

- **Kategorie A (0,01 - 10 kWp): Einreichzeitpunkt** ("first-come-first-served"- bzw. Windhund-Prinzip)
- **Kategorie B (> 10 - 20 kWp), Kategorie C (> 20 - 100 kWp) und Kategorie D (> 100 - 1.000 kWp): Förderbedarf in Euro/kWp und Einreichzeitpunkt**

Es ist die Höhe, der für das Vorhaben benötigten, öffentlichen Finanzierung in Euro pro kWp (bezogen auf den jeweiligen Fördersatz laut EAG-Investitionszuschüsseverordnung Strom) einzugeben. Die Förderanträge werden – mit Ablauf der Antragstellung – nach diesem Kriterium aufsteigend gereiht. Förderanträge mit dem geringsten Förderbedarf in Euro/kWp werden zuerst gereiht, bei gleichem Förderbedarf gilt zusätzlich der Einreichzeitpunkt. Der Förderbedarf kann nach Einreichung des Antrages nicht mehr verändert werden.

Zum Ablauf:

Zuerst ist ein **Ticket zu beantragen**, dann muss man innerhalb von 7 Tagen den Antrag vervollständigen. Die Anlage ist innerhalb von 6 Monaten in Betrieb zu nehmen.

Im untenstehenden Link ist alles „recht“ gut erklärt. Auch „**Häufig gestellte Fragen**“ und **Leitfaden**, die im Link zu finden sind, helfen weiter.

<https://www.oem-ag.at/de/foerderung/>

Jedenfalls **müssen bei Ticketziehung alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen**. Bei Ticketziehung ist auch eine **schriftl. Bestätigung der Vergabe des Einspeisezählpunktes** durch den Netzbetreiber hochzuladen.

2. Alternativenergieförderung des Landes Kärnten - bis 31.12.2022: für Betriebe, Landwirte, Privatzimmervermieter, Vereine

Hier wird die Förderung nach dem Stromverbrauch berechnet. Die Infos sind in der Richtlinie **Alternativenergieförderung LAND KÄRNTEN** (VI Photovoltaik-eigenverbrauchsanlagen S 16 und 17) zu finden. <https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW265>

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses in der Höhe von 50 % (theoretisch) der Investitionskosten unter Berücksichtigung möglicher Landes-, Bundes oder EU Förderungen gewährt. Die Bundesförderung wird somit bei der Höhe der Förderung einberechnet und kann nicht neben der Landesförderung gewährt werden.

3. Wohnbauförderung für Private – AKL Abt 11

Gefördert werden **neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen)** bei Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhäuser).

Die Förderung erfolgt in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von 35 % der förderbaren Kosten bzw. max. € 480 pro kWp (bis max. 10 kWp - max. € 4.800 je Wohnung*) Bei Kombination mit anderen Bundesförderungen ist ein maximaler Förderhöchstsatz von 70 % der förderbaren Kosten zulässig. Bei Überschreitung des Förderhöchstsatzes erfolgt eine aliquote Kürzung der Landesförderung.

Die betreffende Information auf der Homepage unter: [Formulare und Leistungen - Land Kärnten \(ktn.gv.at\)](#)

Die **Förderantragstellung ist im Nachhinein** vorgesehen.

Förderungsanträge sind nach Durchführung der Maßnahme, erfolgter Endabrechnung (Rechnungslegung) und nach erfolgter Inanspruchnahme der Bundesförderung (Zusicherung und Auszahlung der Bundesförderung) im Zeitraum zwischen 01.01.2022 und 31.12.2023 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen. Die Unterlagen können auch per E-Mail (abt11.wohnbau@ktn.gv.at) übermittelt werden.